

Parkordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Parkordnung hat Gültigkeit auf dem gesamten Universitätsgelände (sie gilt nicht für das Gelände der Universitätskliniken).

§ 2 Verkehrsregelung

- (1) Auf dem Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Zulässige Höchstgeschwindigkeit ist 30 km/h.
- (3) Die der Verkehrsregelung und -lenkung dienenden Hinweise, Beschilderungen und Fahrbahnmarkierungen sind maßgebend und unbedingt zu beachten.
- (4) Das Befahren des Universitätsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Land Schleswig-Holstein übernimmt keine Haftung für etwaige Personen- und Sachschäden.

§ 3 Zufahrtsberechtigung

- (1) Zufahrtsberechtigungen werden vom Rektorat der Christian-Albrechts-Universität an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilt.
- (2) Die Zufahrtsberechtigung wird für zu beantragende Bereiche des Universitätsgeländes erteilt. Durch die geringe Anzahl von Parkmöglichkeiten im Bereich Heinrich-Hecht-Platz/Rudolf-Höber-Straße ist hier die Erteilung stark begrenzt.
- (3) Die Zufahrt auf das Universitätsgelände begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie ist nur mit einem gültigen elektronischen Chip möglich, der zur Bedienung der Schranken dient.
- (4) Die Chips gelten nur für die im Antrag genannten Fahrzeuge. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Chip unaufgefordert zurückzugeben. Jede Änderung der im Antrag angegebenen persönlichen Angaben (z.B. Kfz-Kennzeichen, Dienststelle, Name) ist dem Rektorat mitzuteilen.
- (5) Zufahrtsberechtigung und Funktion des Chips sind auf ein Jahr befristet. Verlängerungen sind zu beantragen.
- (6) Die Chips sind bei Erstausstattung kostenlos. Bei Verlust oder Zerstörung wird gegen Gebühr ein neuer Chip ausgehändigt.
- (7) Die Zufahrt ohne gültigen Chip ist nur gestattet für:
 - (a) Dienstfahrzeuge der Universität
 - (b) Dienstfahrzeuge anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen
 - (c) Mitglieder von Prüfungsausschüssen
 - (d) Lieferanten und Zulieferer
 - (e) Fahrer/innen von Pressefahrzeugen mit gültigem Presseausweis
 - (f) Baufahrzeuge
 - (g) Taxen
 - (h) Besucher/innen des Rektorats, der Interessenvertretungen sowie Besucher/innen der Anwohner.
- (8) Die Pförtner/innen und befugte Mitarbeiter/innen der Abteilung 5 sind berechtigt, im Rahmen dieser Parkordnung Anweisungen zu erteilen. Diesen ist Folge zu leisten.

§ 4 Parken

- (1) Parken auf dem Universitätsgelände ist nur Inhaberinnen und Inhabern einer Zufahrtsberechtigung (§ 3 (1)) und den nach § 3 (7) Zufahrtsberechtigten gestattet. Letzteren nur zwecks Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben bzw. Termine.
- (2) Um die Verkehrswege für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge freizuhalten, ist das Parken und Abstellen der Fahrzeuge nur gemäß der Straßenverkehrsordnung bzw. auf den besonders gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- (3) Die gekennzeichneten Platzreservierungen für Schwerbehinderte müssen unbedingt beachtet werden.
- (4) Universitätsangehörigen ohne Zufahrtsberechtigung sowie Studenten/innen und Besucher/innen stehen die Parkdecks "Am Studentenhaus" und IPN-Gebäude, sowie der Parkplatz gegenüber Olshausenstraße 75 zur Verfügung.

§ 5 Verstöße gegen die Parkordnung

- (1) Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge, die unter Behinderung des Fahr- und Fußgängerverkehrs auf Straßen und Fußwegen, auf Betriebshöfen, vor Gebäudeeingängen und vor Ein- und Ausfahrten abgestellt werden, behindern auch die Zufahrt der Feuerwehr- sowie der Kranken- und Rettungsfahrzeuge und werden auf Kosten der Fahrzeughalter/innen auf den nächstgelegenen universitären Parkplatz geschleppt bzw. werden zur Anzeige gebracht. Standorte der abgeschleppten Fahrzeuge können in der Pförtnerlei, Tel. 2315 oder 1888, erfragt werden.
- (2) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Parkordnung kann das Rektorat die Zufahrtsberechtigung zurückziehen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Parkordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel,
im Dezember 2006

Rektorat der Christian-Albrechts-Universität
- Der Kanzler -

gez. Dr. O. Herrmann